

(2) Komplexe Untersuchungen der Energiewirtschaft von wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat und Großbetrieben, die das Aufgabengebiet mehrerer oder aller Inspektionsorgane betreffen, werden auf der Grundlage des zentralen Kontrollplanes der Zentralen Energieinspektion oder nach Abstimmung mit der Zentralen Energieinspektion unter Leitung der WB Energieversorgung durchgeführt.

(3) Die Zentrale Energieinspektion kann die Leitung jeder Energieinspektion übernehmen, auch wenn sie bereits begonnen wurde.

#### 4 §13

(1) Der Leiter der Zentralen Energieinspektion und die Leiter der Inspektionsorgane setzen zur Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben Energieinspektoren ein.

(2) Zur Erfüllung konkreter Inspektionsaufgaben können weitere geeignete Leiter und Mitarbeiter aus dem Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie und aus anderen Bereichen zeitweilig herangezogen werden. Mit den Leitern der Organe, Betriebe oder Einrichtungen, in denen die betreffenden Fachleute tätig sind, sind rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen.

(3) Der Leiter der Zentralen Energieinspektion und die Leiter der Inspektionsorgane haben zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden; für den Verkehr mit Verschlusssachen sind die hierfür geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Energieinspektoren und die einbezogenen Fachleute sind entsprechend zu unterweisen und zu verpflichten.

(4) Die Energieinspektoren und die einbezogenen Fachleute haben sich vor Beginn der Kontrolle auszuweisen. Die einbezogenen Fachleute weisen sich mit ihrem Dienstaussweis und einem vom Leiter der Zentralen Energieinspektion oder des Inspektionsorgans ausgestellten Kontrollauftrag aus.

(5) Für das Betreten von Räumen der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens sowie von Räumen in Betrieben der Lebensmittelindustrie sind die geltenden Sonderregelungen zu beachten.

#### §14

(1) Die Ergebnisse der Zentralen Energieinspektion und der Inspektionsorgane sind in Jahresberichten zusammenzufassen. Der Zentralen Energieinspektion ist von jeder Inspektion eine Ausfertigung des Abschlußberichtes binnen 2 Wochen zuzustellen.

(2) Der Minister für Grundstoffindustrie kann, unabhängig von den Jahresberichten, thematische Analysen fordern.

(3) Die Ergebnisse der Inspektionstätigkeit bilden insbesondere auch die Grundlage für Forderungen, die der Minister für Grundstoffindustrie gemäß § 24 Abs. 2 oder § 28 Abs. 3 der Energieverordnung an die Leiter der zuständigen Staatsorgane stellen kann.

(4) Der Leiter der Zentralen Energieinspektion und die Leiter der Inspektionsorgane sind in Auswertung der Kontrolltätigkeit berechtigt,

1. Energieabnehmer für die beispielhafte Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft bei vorbildlicher Planerfüllung dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zur Auszeichnung als energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb,

2. Leiter, Mitarbeiter und Kollektive von wirtschaftsleitenden Organen und Energieabnehmern für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Auszeichnung vorzuschlagen.

#### §15

(1) Hinsichtlich der Einsprüche gegen Auflagen und die Höhe der festgelegten Sanktionen gelten die §§ 46 und 47 der Energieverordnung. Über Einsprüche gegen Auflagen der Zentralen Energieinspektion und die Höhe der durch sie festgesetzten Sanktionen entscheidet der Minister für Grundstoffindustrie.

(2) Für den Inhalt der Auflagen und die Anwendung von Sanktionen gelten die §§ 19 bis 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505).

### Abschnitt 2

#### §16

(1) Die Zentrale Energieinspektion wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 gebildet. Sie ist dem Ministerium für Grundstoffindustrie nachgeordnet.

(2) Der Sitz der Zentralen Energieinspektion ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §17

(1) Die Zentrale Energieinspektion wird vom Energiehauptinspektor geleitet. Er ist dem Minister für Grundstoffindustrie für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Energieinspektion rechenschaftspflichtig.

(2) Der Energiehauptinspektor vertritt die Zentrale Energieinspektion im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm bestimmten Energieoberinspektor vertreten.

#### §18

(1) Der Energiehauptinspektor wird vom Minister für Grundstoffindustrie berufen und abberufen.

(2) Zur Einstellung und Entlassung der Energieoberinspektoren bedarf der Energiehauptinspektor der Genehmigung des Ministers für Grundstoffindustrie.

#### §19

(1) Die Zentrale Energieinspektion ist Haushaltorganisation.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralen Energieinspektion ist entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

### Abschnitt 3

#### §20

Durch die Tätigkeit der Zentralen Energieinspektion und der Inspektionsorgane gemäß dieser Durchführungsbestimmung werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten anderer Inspektionsorgane nicht berührt.

#### §21

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die §§ 17 und 18 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505),
2. der § 15 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217).

Berlin, den 18. Oktober 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold